

Verfahrensgang

LG Berlin II, Urt. vom 30.01.2025 – 7 O 29/22

KG, Urt. vom 08.01.2026 – 2 U 20/25, [IPRspr 2026-36](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Gerichtsstandsvereinbarung, rügelose Einlassung

Zuständigkeit → Allgemeiner Gerichtsstand

Leitsatz

Die Gerichtsstandsvereinbarung ist ein Vertrag, dessen Zustandekommen sich nach materiellem Recht richtet und dessen Zulässigkeit und Wirkungen sich nach prozessualem Recht richten. Für die materiellrechtliche Seite gilt die lex causae, also das anwendbare Vertragsrecht, für die prozessuale Seite die lex fori.

Kommt es für die Frage, ob überhaupt eine Derogation anzunehmen ist, auf die Auslegung einer Gerichtsstandsvereinbarung an, entspricht es der Praxis deutscher Gerichte, in diesem speziellen Fall unabhängig von der lex causae nach deutschen Maßstäben, also lege fori auszulegen.

Auf eine Gerichtsstandsvereinbarung, mit der die Zuständigkeit der Gerichte eines Drittstaates vereinbart wird, ist die unionsrechtliche Vorschrift über die Zuständigkeit und Form von Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 25 EuGVVO) weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. Die Zulässigkeit und Wirkung einer solchen Vereinbarung ist daher ausschließlich nach autonomem Recht zu beurteilen.

Nach dem danach maßgeblichen deutschen Recht spricht weder eine Vermutung für noch gegen die Ausschließlichkeit der Zuständigkeit eines prorogierten Gerichts. Als Indiz gegen die Ausschließlichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung kann allerdings sprechen, dass ein Urteil des prorogierten ausländischen Gerichts im Inland nicht anerkannt werden würde.

Die Vereinbarung der lex fori als Vertragsstatut ist nur dann ein Indiz für die Ausschließlichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung, wenn es sich um eine eindeutige und unmissverständliche Rechtswahl handelt, die in einem erkennbaren Zusammenhang mit der Gerichtsstandsvereinbarung getroffen worden ist. [LS von der Redaktion neu gefasst]

Rechtsnormen

BGB § 157

EuGVVO 1215/2012 **Art. 4**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 25**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 63**

EUGVVO 44/2001 **Art. 17**; EUGVVO 44/2001 **Art. 23**

HGÜ **Art. 26**

ZPO § 12; ZPO § 17; ZPO § 35; ZPO § 38; ZPO § 40; ZPO § 328; ZPO § 538

Sachverhalt

Die Klägerin, eine Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein, nimmt die Beklagte, ein in Berlin ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen, wegen geleistetem Schadensersatz in Regress.

Ende 2002 schloss die in Liechtenstein ansässige Rechtsvorgängerin der Klägerin mit der Beklagten eine Kooperationsvereinbarung (im Folgenden KoV), nach der die Beklagte ihre fondsgebundene Lebens- und/oder Rentenversicherung „Liechtenstein F.“ vertreiben sollte, sowie korrespondierend dazu ein Investment Advisory Agreement (im Folgenden IAA), demzufolge die Beklagte die Vermögensverwaltung der jeweiligen, diesem Versicherungsprodukt zugeordneten Portfolios übernehmen sollte.

Ziff. 9 KoV (Wirksamkeit und Schriftlichkeit) lautet: „Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. [...] Im übrigen bedürfen Vereinbarungen, die diesen Vertrag ergänzen, abändern oder aufheben, der Schriftform. Als Gerichtsstand gilt das Landesgericht in Vaduz als vereinbart.“

Unter Art. VI. (Schlussbestimmungen) IAA heißt es: „Alle Verständigungen, Änderungen [...] bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. [...] Als Gerichtsstand gilt das Landesgericht Vaduz.“

In der Folgezeit vermittelte die Beklagte die „Liechtensteinische F.“ an die in Deutschland lebende Frau T. Diese zahlte eine hohe sechsstellige Prämiensumme an die Rechtsvorgängerin der Klägerin. Im Dezember 2017 erhielt T einen Bruchteil der ursprünglich bezahlten Prämiensumme von der Klägerin als Rückkaufswert ausgezahlt. T verklagte daraufhin die Klägerin vor einem Gericht in Liechtenstein auf Zahlung von Schadensersatz. Antragsgemäß verurteilte das liechtensteinische Gericht die Klägerin zur Zahlung von Schadensersatz, den die Klägerin daraufhin an Frau T zahlte. Die Beklagte war als Nebenintervenienten an dem Verfahren beteiligt.

Die Klägerin begehrt nun in dieser Höhe Ersatz von der Beklagten wegen einer Verletzung von Pflichten aus dem IAA bzw. der KoV. Das Landgericht hat die Klage mit dem angegriffenen Urteil als unzulässig abgewiesen. Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. ...1. ... 2.

[2] Das Landgericht Berlin II ist nicht nur örtlich, sondern auch international zuständig. Andere Gründe, die ansonsten der Zulässigkeit der Klage vor dem Landgericht Berlin entgegenstünden, sind weder vorgetragen, noch ersichtlich.

[3] a. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II ergibt sich aus §§ 12, 17 ZPO. Denn die Beklagte hat ihren Sitz in Berlin. Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden EuGVVO), der nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (siehe EuGH, Urteil vom 13. Juli 2000 - Rs. C-412/98; Paulus in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Werkstand: 69. EL März 2025, Vorb. zu Art. 4 ff., Rn. 17 f. m.w.N. auch zur Diskussion; Schmidt in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Aufl. 2026, VO [EU] 1215/2012, Art. 4, Rn. 2 f.) bereits Anwendung findet, wenn ein in einem Drittstaat ansässiger Kläger einen Beklagten aus einem Mitgliedstaat in Anspruch nimmt, ist grundsätzlich auch die internationale Zuständigkeit am Sitz der Beklagten in Berlin begründet. Nach Art. 63 Abs. 1 EuGVVO haben juristische Personen für die Anwendung dieser Verordnung ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung befindet.

[4] b. Anders als das Landgericht meint, ist die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II auch nicht von den Parteien bzw. der Rechtsvorgängerin der Klägerin und der Beklagten durch ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen abbedungen worden. Denn als solche ist weder Ziff. 9 KoV, noch Art. VI. IAA zu verstehen. Zwar hat das Landgericht die dortigen Gerichtsstandsvereinbarungen zutreffend an der maßgeblichen lex fori gemessen (unter aa.). Etwas anderes gilt auch nicht wegen einer - hier nicht gegebenen - Vorrangigkeit des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen oder aufgrund - hier nicht - bestehender bilateraler Abkommen über die internationale Zuständigkeit (unter bb.). Das Landgericht hat weiterhin richtig gesehen, dass Art. 25 der EuGVVO hier nicht vorrangig (analog) anzuwenden ist (unter cc.). Sodann hat das Landgericht mit Recht angenommen, dass die Parteien nach den Anforderungen des § 38 Absatz 1 ZPO eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben (unter dd.). Die Auslegung der Gerichtsstandsvereinbarungen ergibt jedoch entgegen der Annahme des Landgerichts, dass diese keine ausschließlichen Gerichtsstände für Aktivprozesse der Klägerin begründen (unter ee.).

[5] aa. Das Landgericht hat die streitgegenständlichen Gerichtsstandsvereinbarungen im Hinblick auf seine Derogation zutreffend an deutschem Recht als lex fori gemessen. Das greift auch die Berufung nicht an.

[6] Die Gerichtsstandsvereinbarung ist ein Vertrag, dessen Zustandekommen sich grundsätzlich nach materiellem Recht, dessen Zulässigkeit und Wirkungen sich nach Prozessrecht richten. Für die materiellrechtliche Seite gilt grundsätzlich die *lex causae*, für die prozessuale Seite die *lex fori* (vgl. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 9. Aufl. 2025, § 9 Rn. 543 m.w.N.; BGH, Urteil vom 17. Oktober 2019 – III ZR 42/19 ([IPRspr 2019-264b](#)), Rn. 26 m.w.N.; Urteil vom 20. Januar 1986 – II ZR 56/85 (IPRspr. 1986 Nr. 129), juris; Becker in: Anders/Gehle, ZPO, 82. Aufl. 2026, vor § 38, Rn. 7 m.w.N.). Danach richten sich Zulässigkeit und Wirkung einer vorgerichtlich vereinbarten internationalen Gerichtsstandsvereinbarung, wenn ein deutsches Gericht angerufen wird, und internationales Recht nicht vorrangig ist, nach deutschem Recht, während das Zustandekommen dieser Vereinbarung sich nach dem Vertragsrecht der maßgebenden Rechtsordnung richtet. Nur soweit das deutsche Prozessrecht keine Regeln bereithält, greift materielles Recht ein; dies ist der Fall für das Zustandekommen der Vereinbarung, nicht jedoch für deren Form, die § 38 ZPO ausdrücklich regelt (Schack, a.a.O., Rn. 549 f. m.w.N.; a.A. OLG Saarbrücken, Urteil vom 21. September 1988 – 5 U 8/88 (IPRspr. 1988 Nr. 162), NJW-RR 1989, 828, 829 f., beck-online). Auf die Derogation sind mithin die §§ 38, 40 ZPO im Wege der Analogie anwendbar (Schack, a.a.O., Rn. 560 ff.; OLG Saarbrücken, a.a.O., NJW-RR 1989, 828, 829).

[7] Darüber hinaus gilt deutsches Recht bzw. die *lex fori* auch für die Frage der Auslegung der Gerichtsstandsvereinbarung. Kommt es für die Frage, ob überhaupt eine Derogation anzunehmen ist, auf die Auslegung einer Gerichtsstandsvereinbarung an, muss das auf die Auslegung anwendbare Recht geklärt werden. Es entspricht der Praxis deutscher Gerichte – und hier dem Vorgehen des Landgerichts – in diesem speziellen Fall unabhängig von der *lex causae* nach deutschen Maßstäben, also *lege fori* auszulegen. Dafür sprechen gewichtige praktische Überlegungen. Die Zuständigkeit muss schnell und einfach feststellbar sein, möglichst ohne auf schwer zu ermittelndes ausländisches Recht zurückgreifen zu müssen (siehe dazu Schack, a.a.O., Rn. 568 f. m.w.N.).

[8] bb. Etwas anderes gilt auch nicht wegen einer – hier nicht gegebenen – Vorrangigkeit des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGÜ), dessen Normen sich vornehmlich an Kaufleute richten. Das HGÜ ist am 1. Oktober 2015 in Kraft getreten und gilt seitdem im Verhältnis der Europäischen Union zu Mexiko und inzwischen auch zum Vereinigten Königreich, zu Singapur und Montenegro (siehe Schack, a.a.O., Rn. 548). Die EuGVVO hat nach Art. 26 Abs. 6 HGÜ Vorrang, wenn beide Parteien – wie hier nicht – ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat der EU haben (vgl. Becker in: Anders/Gehle, ZPO, 82. Aufl., vor § 38 Rn. 3 u. 5 m.w.N.). Im Übrigen gilt das HGÜ in zeitlicher Hinsicht nur für Gerichtsstandsvereinbarungen, die abgeschlossen werden, nachdem das HGÜ im Staat des angerufenen Gerichts in Kraft getreten ist, was bei den streitgegenständlichen Vereinbarungen nicht der Fall ist.

[9] Im Verhältnis zwischen Deutschland und Liechtenstein bestehen zudem keine vorrangigen bilateralen Abkommen über die internationale Zuständigkeit (vgl. Bachofner/Grolimund in: Kronke u.a., Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. 2017, Teil P Rn. 4 u. 15).

[10] cc. Das Landgericht hat weiterhin richtig gesehen, dass Art. 25 EuGVVO hier nicht vorrangig (analog) anzuwenden ist. Es hat die in der Literatur vertretene Meinung, dass bei Vereinbarung eines Gerichtsstands in einem Drittstaat der – von dem Gericht eines Mitgliedstaats zu prüfende – Derogationseffekt nach Artikel 25 EuGVVO zu bestimmen sein solle, in ihren Ausdifferenzierungen dargestellt (vgl. die Entscheidungsgründe, Seite 4 f. der Ausfertigung des angegriffenen Urteils [im Folgen UA] m.w.N.). Weiterhin zutreffend – und von beiden Parteien des hiesigen Rechtsstreits nicht in Frage gestellt – hat das Landgericht sodann auf die herrschende Meinung in der nationalen Rechtspraxis und Literatur verwiesen, insbesondere auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs zur Vorgängervorschrift, Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden Brüssel I-VO), deren Wortlaut an entscheidender Stelle entsprechend ist.

[11] Maßgeblich ist mithin, dass sowohl der Europäische Gerichtshof als auch der Bundesgerichtshof zu den insoweit entsprechenden Vorgängervorschriften, Art. 17 und 23 Brüssel I-VO bereits entschieden haben, dass die nationalen Zuständigkeitsvorschriften nicht durch die Regelungen dieser europäischen Verordnung verdrängt werden: Wird ein Gericht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats einer Vereinbarung,

welche als zuständiges Gericht das eines Drittstaates bezeichnet, zum Trotz angerufen, so muss es die Wirkung der Abrede nach dem Recht beurteilen, das an seinem Sitz gilt (vgl. EuGH, Urteil vom 9. November 2000 – Rs. C-387/98, Nr. 19, beck-online; BGH, Urteil vom 8. November 2017 – [IV ZR 551/15] [\(IPRspr 2017-85\)](#), BGHZ 216, 358-368, juris, Rn. 10 u. 30 „im Übrigen“ m.w.N.). Jedenfalls spricht auch der Normzweck von Art. 25 EuGVVO gegen eine analoge Anwendung, da dieser erkennbar in der Stärkung mitgliedstaatlicher Gerichte liegt, die nach dem Wortlaut im Zweifel zuständig sein sollen.

[12] dd. Mit Recht hat das Landgericht sodann noch angenommen, dass die Parteien nach den Anforderungen des § 38 Absatz 1 ZPO eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben. Auf die entsprechenden Ausführungen (UA, Seite 5), welche die Parteien nicht in Frage gestellt haben, kann verwiesen werden.

[13] ee. Das Landgericht hat allerdings verkannt, dass die streitgegenständlichen Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem maßgeblichen deutschen Recht so auszulegen sind, dass sie für Aktivprozesse der Klägerin keine ausschließliche internationale Zuständigkeit vorgeben. Die Auslegung ist auch - anders als die Beklagte in der Berufungserwiderung argumentiert - in vollem Umfang nachzuprüfen, da ein prozessualer Vertrag in Frage steht (BGH, Urteil vom 8. Februar 1968 – II ZR 82/67 (IPRspr. 1968-1969 Nr. 198), AWD 1968, 189 mit Verweis auf BGHZ 4, 334 für die Revision).

[14] Nach dem maßgeblichen, autonomen deutschen Recht spricht nach herrschender Meinung weder eine Vermutung für noch gegen eine Ausschließlichkeit der Zuständigkeit eines prorogierten Gerichtes (vgl. hierzu etwa Rodi in: Staudinger, BGB, Stand 4.12.2023, Anh. zu §§ 305-310 Rn. M 58a m.w.N.; OLG Schleswig, Beschluss vom 2. Juni 2006 – 2 W 80/06, juris, Rn. 7 m.w.N.; BGH, Urteil vom 5. Juli 1972 – [VIII ZR 118/71] (IPRspr. 1972 Nr. 160), juris, Rn. 12 m.w.N.). Ein Indiz gegen eine Ausschließlichkeit kann es allerdings sein, dass ein Urteil des prorogierten Gerichts im Inland nicht anerkannt würde (BGH, Urteil vom 8. Februar 1968 – II ZR 82/67 (IPRspr. 1968 1969 Nr. 198), AWD 1968, 189, 190; Schack, a.a.O., Rn. 570 m.w.N.). Zudem spricht gegen die Vermutung einer Ausschließlichkeit, dass ein nur zusätzlicher Gerichtsstand den geringeren Eingriff in die gesetzliche Zuständigkeitsordnung bedeutet (so auch Schack, a.a.O., Rn. 570).

[15] Die Klägerin hat mit ihrer Berufung zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich bei den streitgegenständlichen Gerichtsstandsvereinbarungen um Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) ihrer Rechtsvorgängerin handelt. Die Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit ist grundsätzlich auch formularmäßig zulässig (siehe hierzu etwa Becker, a.a.O., Rn. 6 m.w.N.). Das Landgericht hat zwar den Auslegungsmaßstab, der nach deutschem Recht für die Auslegung von AGB gilt, richtig bestimmt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Gerichtsstandsvereinbarungen, wenn es sich bei ihnen um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden. Dabei sind die Vorstellungen und Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen. Ansatzpunkt für die bei einer Formulklausel gebotene objektive, nicht am Willen der konkreten Vertragspartner zu orientierende Auslegung ist dabei in erster Linie ihr Wortlaut. Äußere Umstände, die zum Vertragsschluss geführt und für einen verständigen und redlichen Vertragspartner Anhaltspunkte für eine bestimmte Auslegung des Vertrags gegeben haben, dürfen berücksichtigt werden, wenn sie auf einen verallgemeinerbaren Willen des Verwenders schließen lassen; der mit der Regelung erkennbar verfolgte Zweck und ihr Sinnzusammenhang sind zusätzlich zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 17. Oktober 2019 – III ZR 42/19 [\(IPRspr 2019-264b\)](#), Rn. 34 ff. m.w.N.).

[16] Nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn ist die Vereinbarung des Gerichtsstands in Ziff. 9 KoV bzw. Art. VI. IAA - anders als das Landgericht es gesehen hat - jedoch unter Abwägung der Interessen der beteiligten Kreise von einem redlichen und verständigen Vertragspartner jeweils dahin zu verstehen, dass sie für Aktivprozesse der Verwenderin keinen ausschließlichen, sondern nur einen besonderen Gerichtsstand an ihrem Sitz begründet. Da der Wortlaut nicht eindeutig ist, auch der weitere Kontext der Vereinbarung nicht darauf schließen lässt, dass die Parteien etwa auftretende Rechtsstreitigkeiten in ihren Vertragsbeziehungen einheitlich planbar machen wollten, und die Argumentation des Landgerichts, als nicht ausschließlich verstanden wären die streitgegenständlichen Gerichtswahlklauseln weitgehend

funktionslos, von nicht gegebenen Voraussetzungen ausgeht, sind die anfangs benannten Indizien entscheidend. Im Einzelnen:

[17] (1)

[18] Anders als das Landgericht meint, deutet auch der Wortlaut der streitgegenständlichen Vereinbarungen nicht auf eine Ausschließlichkeit hin. Der Wortlaut lässt vielmehr offen, ob das als Gerichtsstand vereinbart geltende Landgericht Vaduz (Ziff. 9 KoV) bzw. das als Gerichtsstand geltende Landgericht Vaduz (Art. VI. IAA) als liechtensteinischer Gerichtsstand „auch“ oder „allein“ gegeben sein bzw. ausschließlich oder zusätzlich gelten soll.

[19] (2)

[20] Soweit das Landgericht im Vertragskontext entscheidend auf die Ziff. 5 KoV bzw. Art. I. IAA abstellt und argumentiert, es sei offensichtlich, dass im Streitfall nur ein Gericht mit der Rechtsanwendung betraut sein soll, das sein eigenes Recht anwende, misst es diesen Regelungen eine Bedeutung bei, die sie nicht haben. Das Landgericht hat für seine abweichende Auslegung in der Folge unzutreffend die Erwägung zum Ausgangspunkt gemacht, die zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen brächten das Interesse der Parteien zum Ausdruck, etwaig auftretende Rechtsstreitigkeiten in ihren Vertragsbeziehungen einheitlich planbar zu machen bzw. ein nachträgliches forum shopping durch eine Vertragspartei zu verhindern, und insofern auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 2019 – III ZR 42/19 ([IPRspr 2019-264b](#)), Rn. 37 verwiesen. Diesem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall liegt eine Klausel mit dem folgenden Wortlaut zugrunde:

[21] *„This Agreement shall be subject to the law of the Federal Republic of Germany. Bonn shall be the place of jurisdiction.“*

[22] Die dortigen Parteien haben für ihr Rechtsverhältnis mithin nicht nur deutsches Recht, sondern auch in unmittelbarem Zusammenhang, im zweiten von zwei Sätzen, als deutschen Gerichtsstand Bonn gewählt. Dieser enge Zusammenhang trägt die Schlussfolgerung des Bundesgerichtshofs (a.a.O., Rn. 2, 21 u. 37 f. u. 40, juris), dass die

[23] *„Vereinbarung des auf den Vertrag anwendbaren Rechts sowie eines Gerichtsstands [...] das Interesse beider Parteien zum Ausdruck [bringt], Rechtsstreitigkeiten sowohl in materiellrechtlicher als auch in prozessualer Hinsicht planbar zu machen. Mit ihr wollen gerade die im internationalen Rechtsverkehr tätigen Vertragsparteien Rechtssicherheit schaffen und – auch wirtschaftliche Prozessrisiken berechenbar machen. [...] Um diese Berechenbarkeit zu gewährleisten, muss die Vereinbarung [...] als ausschließliche verstanden werden. [...] Aus der Sicht eines verständigen und redlichen Vertragspartners sollte daher die Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht die Möglichkeit offenlassen, dass andere [...] Gerichte auf die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien deutsches Recht anwenden sollten [...]“.*

[24] Entsprechend betrachten es obergerichtliche Entscheidungen als Indiz für Ausschließlichkeit, wenn mit der Gerichtsstandsvereinbarung eine Rechtswahl einhergeht (siehe etwa OLG Hamm, Urteil vom 22. Februar 1999 – 8 U 255/97 (IPRspr. 1999 Nr. 106b), Rn. 9 f. u. 36, juris).

[25] Den streitgegenständlichen AGB, Ziff. 9 KoV und Art. VI. IAA, kommt jedoch keine entsprechende Bedeutung zu. Diese Gerichtsstandsvereinbarungen stehen bereits nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Rechtswahl. Zudem betreffen die insofern vom Landgericht für eine Rechtswahl herangezogenen vertraglichen Regelungen jeweils nur einen Teil der Pflichten der Beklagten. Ziff. 5 der KoV bzw. Art. I. Ziff. 5 des IAA sehen vor, dass der Kooperationspartner, d.h. die Beklagte, mit Aufgaben betraut wird, die ein Versicherer nach liechtensteinischem Recht zu erfüllen hat. Eine ausdrückliche Rechtswahl für die Beurteilung von Pflichtverletzungen beider Parteien aus den jeweiligen Vereinbarungen liegt darin nicht, jedenfalls nicht eindeutig, und schon gar nicht in unmittelbarem Kontext der streitgegenständlichen Gerichtsstandsvereinbarungen. Das wird deutlich, wenn man die Regelungen des KoV bzw. des IAA – wie bei einer Vertragsauslegung nach § 157 BGB geboten – in ihrer Gesamtheit betrachtet:

[26] Die KoV sieht zahlreiche Verpflichtungen der Beklagten vor, für die nicht explizit geregelt wird, welchem Recht sie unterfallen. So bestimmt Ziff. 2 Satz 3 KoV etwa, dass „ein wichtiger Grund [...] insbesondere dann gegeben [ist], wenn einer der beiden Vertragspartner seine Verpflichtung aus diesem Vertrag gröblich oder wiederholt verletzt oder wenn materielle Insolvenz eines Vertragspartners eintritt.“; Ziff. 3 Satz 1 KoV regelt, dass „sämtliche Werbeaktivitäten, bei denen ein Produkt, die Dienstleistung oder der Name der Kooperationspartner eingebunden werden soll, [...] vorher abgestimmt und das gegenseitige Einvernehmen hergestellt“ werden müsse; Ziff. 4 KoV sieht im Zusammenhang mit einer auf Wunsch unentgeltlichen Überlassung eines EDV-Programms zur Verkaufs- und Beratungsunterstützung vor, dass nur die Rechtsvorgängerin der Klägerin berechtigt sei, Programmänderungen vorzunehmen und „jegliche Änderungen am Programm oder an der textlichen Darstellung [...] abgestimmt werden [müssen] und [...] der Schriftform“ bedürfen; ohne weitere Konkretisierung wird sodann „auf die Beachtung des Urhebergesetzes“ hingewiesen; Ziff. 7 KOV enthält schließlich Informationspflichten der Beklagten ohne Bezug auf Rechtsvorschriften. Lediglich in Ziff. 5 KoV wird die Beklagte explizit angewiesen, liechtensteinisches Recht zu beachten. Dort heißt es:

[27] „Im Sinne der jeweils aktuellen Bestimmungen des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat der Kooperationspartner besonderes Augenmerk auf die formelle und materielle Vollständigkeit der Unterlagen zu richten [...]. Der Kooperationspartner wird von der C. Versicherung AG gemäß Art. 24 Sorgfaltspflichtverordnung mit der Identifizierung des Vertragspartners, der erforderlichen Datenerfassung und der laufenden Überwachung beauftragt.“

[28] Hier wird mithin sichergestellt, dass die Beklagte bei der Vermittlung eines liechtensteinischen Versicherungsprodukts das für dieses geltende Recht einzuhalten hat. Das sicherzustellen, war die Rechtsvorgängerin der Klägerin offenkundig gehalten, ohne dass die Parteien der Vereinbarung damit eine Rechtswahl für ihr umfassenderes Rechtsverhältnis getroffen hätten. In der den Kundenschutz betreffenden Ziff. 6 KoV findet sich sodann die folgende Formulierung, die das Landgericht als „kategorisch“ betrachtet, jedoch nach Auffassung des Senats nur synonym zu „ist“ verwendet wird [mit Hervorhebung des Senats]:

[29] „Es gilt als vereinbart, dass während der Laufzeit des jeweiligen Versicherungsvertrages ein Auswechseln eines Kooperationspartners nicht möglich ist“.

[30] Entsprechend uneindeutig sind die Regelungen des IAA im Hinblick darauf, welchem Recht die vertragliche Beziehung der Parteien insgesamt unterfallen soll. Art. I. IAA stellt wiederum lediglich sicher, dass bei der Verwaltung des liechtensteinischen Versicherungsprodukts auch die für dieses maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts von der Beklagten eingehalten werden. Wörtlich heißt es:

[31] 1) „Auf Grundlage dieses Vertrages wird AG [die Beklagte] als Asset Manager für Portfolios der fondsgebundenen Rentenversicherung und Lebensversicherung Liechtenstein f. tätig.

[32] 2) Die Vermögensverwaltung erfolgt auf der Basis dieses Vertrages und der zwischen der C. und dem Asset Manager vereinbarten [...] Anlagerichtlinien.

[33] 3) Eine Investition der zur Verfügung gestellten Gelder erfolgt erst 14 Tage nach deren Eingang. Der Asset Manager verpflichtet sich innerhalb dieser 14 Tage keine Transaktionen zu tätigen.

[34] 4) Die Vermögenswerte werden unter Einhaltung der von C. vorgegebenen Anlagestrategie verwaltet. [...]

[35] 5) Die Portfolios und das Management der Portfolios unterliegen den Bestimmungen der Liechtensteinischen Versicherungsaufsicht und der Liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetzgebung. [...] Verstöße des Asset-Managers gegen Liechtensteinische Aufsichtsbestimmungen, die auf mangelhafte Informationsversorgung von C. zurückzuführen sind, muss sich der Asset-Manager nicht enthalten lassen [...].

[36] 6) C. ermächtigt und beauftragt den Asset Manager mit der Verwaltung und Investition der von C. zur Verfügung gestellten Vermögenswerte. [...]

[37] 7) Der Asset Manager ist nicht berechtigt Guthaben und/oder Wertpapiere an sich selbst oder an Dritte zu überweisen bzw. ausliefern zu lassen. [...]

[38] 8) Zur Feststellung der gewünschten Anlagestrategie wird der Asset Manager die [...] Beratung und Risikoaufklärung vornehmen. [...]"

[39] Art. II. IAA sieht Pflichten beider Parteien im Rahmen ihrer Zusammenarbeit vor, ohne auf ein insofern geltendes Recht einzugehen. Art. IV. IAA bestimmt einen Sorgfalts- („Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“) und einen Haftungsmaßstab („Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit“) für die Beklagte im Zusammenhang mit ihren Pflichten aus dem Vertrag, ohne liechtensteinisches Recht zu nennen. Auch die Kündigungsmöglichkeit wird in Art. V. IAA nur im Hinblick auf einen Verstoß „gegen diesen Vertrag, gegen die Anlagerichtlinien“, nicht jedoch mit Bezug auf nationale Rechtsnormen vereinbart.

[40] In dieser Zusammenschau wird deutlich, dass die streitgegenständlichen Schlussbestimmungen, Ziff. 9 KoV und Art. VI. IAA, keinesfalls durch eine korrespondierende Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung umfassende Berechenbarkeit als objektiv erkennbares Interesse beinhalten. Vielmehr bleibt offen, welches Recht auf das Verhältnis der Parteien insgesamt anzuwenden ist, auch wenn die Beklagte der Klägerin (Hauptleistungs-)Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Betreuung eines Versicherungsverhältnisses schuldet, das sich nach liechtensteinischem Recht richtet und daher (auch) Sorgfaltspflichten nach diesem Recht für sie begründet.

[41] Das Landgericht kann daher für seine Auslegung auch nicht die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. September 2022 – 101 AR 67/22 ([IPRspr 2022-306](#)) heranziehen. Denn auch dieser Entscheidung liegt eine vertragliche Konstellation zugrunde, die im Zusammenhang mit der dortigen Gerichtsstandsvereinbarung (§ 13 Abs. 5 des dortigen Rahmenvertrags) eine ausdrückliche Rechtswahl für den Vertrag (§ 13 Abs. 6 des dortigen Rahmenvertrags) beinhaltet (BayObLG, a.a.O., juris, Rn. 6 ff.).

[42] (3)

[43] Die Argumentation des Landgerichts, als nicht ausschließlich verstanden wären die streitgegenständlichen Gerichtswahlklauseln weitgehend funktionslos, geht von nicht gegebenen Voraussetzungen aus. Sie verweist zwar zutreffend auf die mangelnde Vollstreckbarkeit von Urteilen liechtensteinischer Gerichte in Deutschland, setzt jedoch weiterhin voraus, dass eine Auslegung nicht in die „Maximalposition“ münden könne, dass für Passivprozesse gegen die Verwenderin Ausschließlichkeit, für Aktivprozesse jedoch eine Wahlmöglichkeit bestehen solle. Zwar ist dem Landgericht zuzugeben, dass es gegen eine Auslegung spricht, wenn der nach ihr vereinbarte Gerichtsstand ohnehin von Gesetzes wegen bestand und die Festlegung daher ohne weitergehende Regelung redundant wäre (vgl. hierzu etwa Rodi in: Staudinger, BGB, Stand 4.12.2023, Anh. zu §§ 305-310 Rn. M 58a m.w.N.). Diese Konstellation wäre hier aber nur dann gegeben, wenn man zugleich mit dem Landgericht die „Maximalposition“ ausschließen wollte. Der sichere Ausschluss eines möglichen Verständnisses kann jedoch erst am Ende eines Auslegungsprozesses stehen. Hier ergibt die Auslegung bei Berücksichtigung aller relevanter Umstände gerade das von dem Landgericht ausgeschlossene Ergebnis.

[44] (4)

[45] Mangels einer klaren Rechtswahl bzw. mangels offenbar gewollter Berechenbarkeit, sind die anfangs benannten Indizien von entscheidender Bedeutung. Sie sprechen deutlich gegen eine Ausschließlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarungen. Einem redlichen und verständigen (deutschen) Vertragspartner musste bei Vertragsschluss objektiv deutlich sein, dass das Urteil eines als ausschließlich prorogierten liechtensteinischen Gerichts in Deutschland nicht anerkannt würde und es deswegen nicht im Interesse der liechtensteinischen Verwenderin liegen konnte, sich des gesetzlich gegebenen deutschen Gerichtsstands zu begeben. Dass eine Derogation auch dann wirksam bleibt, wenn sich im Urteilsstaat kein vollstreckungstaugliches Vermögen befindet oder das Urteil im Inland nicht anerkannt werden sollte, worauf das Landgericht zutreffend hingewiesen hat (vgl. etwa BGH, Urteil vom 13. Dezember 1967 –

VIII ZR 203/65 (IPRspr. 1966–1967 Nr. 222), BGHZ 49, 124, juris, Rn. 11 f.; Schack, a.a.O., Rn. 562 m.w.N.; OLG Saarbrücken, a.a.O., 829), schließt die indizielle Wirkung dieser Konstellation im Rahmen einer Auslegung nicht aus (zu dieser Differenzierung explizit auch BGH, a.a.O., Rn. 12).

[46] Weiterhin spricht gegen die Annahme bzw. Vermutung einer Ausschließlichkeit, dass ein nur zusätzlicher Gerichtsstand den geringeren Eingriff in die gesetzliche Zuständigkeitsordnung bedeutet. Maßstab der Auslegung ist grundsätzlich die gesetzliche Zuständigkeitsordnung. Abweichungen von ihr müssen hinreichend klar zum Ausdruck gebracht sein (so auch Schack, a.a.O., Rn. 568 ff. m.w.N.).

[47] Zudem geht nach überzeugender obergerichtlicher Rechtsprechung der mutmaßliche Wille des Verwenders von AGB dahin, für Passivprozesse eine ausschließliche Zuständigkeit zu bestimmen, sich aber für Aktivprozesse das Wahlrecht nach § 35 ZPO offen zu halten, so dass AGB dergestalt auszulegen sind (BGH, Urteil vom 5. Juli 1972 – VIII ZR 118/71 (IPRspr. 1972 Nr. 160), juris, Rn. 13; OLG Schleswig, Beschluss vom 2. Juni 2006 – 2 W 80/06, juris, Rn. 7 m.w.N.; OLG Hamm, Beschluss vom 2. Juni 2015 – I-32 SA 19/15, juris, Rn. 19 m.w.N.; a.A. soweit nicht die internationale Zuständigkeit berührt ist, wegen § 305c Abs. 2 BGB, Rodi in: Staudinger, BGB, Stand 4.12.2023, Anh. zu §§ 305-310 Rn. M 58a f., der allerdings im Ergebnis im Zweifel insgesamt von fehlender Ausschließlichkeit ausgeht; vgl. auch BayObLG, a.a.O., juris, Rn. 42 m.w.N.). Auch wenn die von der Klägerin in Bezug genommene Entscheidung des OLG Schleswig eine innerdeutsche Konstellation betrifft, trägt die relevante Erwägung auch für die hier nach deutschem Recht vorzunehmende Auslegung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung. Auch im internationalen Rechtsverkehr liegt es für einen verständigen Vertragspartner objektiv nah, dass eine Verwenderin von AGB eine Ausschließlichkeit nur für Klagen gegen sich selbst herbeiführen möchte, während sie für Aktivprozesse ihre Wahlmöglichkeit nicht verlieren möchte; und zwar insbesondere dann, wenn Urteile von Gerichten ihres Sitzes am Ort des allgemeinen Gerichtsstands ihres Vertragspartners nicht anerkannt werden (BGH, Urteil vom 5. Juli 1972 – [VIII ZR 118/71] (IPRspr. 1972 Nr. 160), juris, Rn. 13). Entsprechend finden sich solche sog. „hinkenden“ bzw. einseitig zwingende Gerichtsstandsvereinbarungen auch in der Praxis (siehe Linke/Hau, Internationales Zivilverfahrensrecht, 9. Aufl. [2024], § 6 Rn. 6.5) und sind nach einer jüngeren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs selbst im Anwendungsbereich der EuGVVO grundsätzlich zulässig (EuGH, Urteil vom 27. Februar 2025 – C-537/23, juris, Rn. 63).

[48] 3.

[49] Das Rechtsmittel führt gemäß § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Rückgabe der Sache an das Landgericht.

[50] Das Landgericht hat nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden. Die Klägerin hat, was ausreichend ist, hilfsweise die Aufhebung und Zurückverweisung beantragt (vgl. etwa OLG Koblenz, Urteil vom 31. Mai 2007 – 5 U 123/07, juris Rn. 7 m.w.N.; Heßler, a.a.O., § 538 Rn. 56 m.w.N.). Die in erster Linie von ihr angestrebte unmittelbare Entscheidung des Senats im Sinne einer Verurteilung der Beklagten ist mangels Entscheidungsreife nicht sachdienlich. Weder sind deutsche Gerichte durch die als Anlage 2 eingereichte Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts des Fürstentums Liechtenstein gebunden (unter a.), noch ist der Rechtsstreit davon abgesehen entscheidungsreif (unter b.).

[51] a. Deutsche Gerichte sind durch die als Anlage 2 eingereichte Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts des Fürstentums Liechtenstein nicht gebunden. Denn die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist nach § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO grundsätzlich ausgeschlossen, wenn – wie im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein – die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Damit besteht auch keine Nebeninterventionswirkung liechtensteinischer Urteile (vgl. etwa Geimer in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl. 2020, EuGVVO, Art. 36 Rn. 121 m.w.N.; Reinmüller in: Hamm, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 12. Aufl. 2022, § 6 Fälle mit Auslandsbezug Rn. 56 m.w.N.; Mähr in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Werkstand: 69. EL März 2025, Liechtenstein IV. 3.).

[52] b. Der Rechtsstreit ist auch davon abgesehen noch nicht entscheidungsreif. Das Landgericht hat in der angefochtenen Entscheidung folgerichtig keine Feststellungen zu der Begründetheit der Klage getroffen. Angesichts der geltend gemachten Pflichtverletzungen der Beklagten sowohl bei der Anlagevermittlung als auch bei der Vermögensverwaltung ist noch eine umfangreichere

Sachverhaltsaufklärung, u.U. auch die Ermittlung liechtensteinischen Rechts und/oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens entsprechend dem als Anlage 24 bei den Akten befindlichen, von dem Fürstlichen Landgericht Vaduz beauftragten Gutachten erforderlich. Ohne eine Zurückverweisung würden die notwendigen Aufklärungen auf einen Rechtszug beschränkt und dadurch Parteirechte beeinträchtigt werden. Es sind auch keine Gründe ersichtlich oder im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 8. Januar 2026 vorgebracht worden, die ein überwiegendes Interesse an einer schnellen Erledigung gegenüber dem Verlust einer Tatsacheninstanz begründen könnten.

[53] 4. ...

Fundstellen

Volltext

Link, [Berliner Vorschriften- und Rechtsprechungsdatenbank](#)

LS und Gründe

NJW, 2026, 1679, mit Anm. *Hermann*

Bericht

Jacobs/Windthorst, ZIP, 2026, 1252

nur Leitsatz

ZIP, 2026, 1288

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2026-36>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).